

---

## Wtrlt: Kraftfahrzeughalter, Abschleppen, Umsetzen/Versetzen in Brandenburg/Havel [#213601]

1 Nachricht

---

Sebastian Hennig <Sebastian.Hennig@stadt-brandenburg.de>  
An: "XXX"

30. März 2021 um 18:02

Sehr geehrter Herr XXX,

wie Ihnen bereits durch das LDA wie auch meine Person schriftlich mitgeteilt wurde, verbietet das AIG nicht ein allumfassendes Auskunftsrecht.

Insbesondere bezieht sich der Informationsanspruch auf vorhandene Dokumente im Sinne einer Akte (§ 3 AIG). Das AIG verpflichtet nicht zur Schaffung neuer Unterlagen oder dient auch gerade nicht der Beantwortung jeglicher Fragen oder des Gesinnungs- oder Meinungsaustausches.

Ihre Anfrage ist offensichtlich nicht am Zielbereich des AIG ausgerichtet, sodass hier weder die Ordnungsfristen des AIG greifen, an welche Sie stets freundlich und termingetreu erinnern, noch dass Sie eine Antwort erwarten dürfen. In Anbetracht Ihres unerschöpflichen Wissensdurstes empfehle ich den Besuch einer Fachbibliothek oder verweise auf die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Brandenburg an der Havel.

Künftig werden wir zudem aus Gründen der Verfahrensökonomie bei derartigen fehlgeleiteten Anfragen keine Rückmeldungen geben.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.  
Hennig

Stadt Brandenburg an der Havel  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Fachgruppe Straßenverkehrsbehörde und Sicherheitszentrum  
Fachgruppenleiter  
Nicolaiplatz 30  
14770 Brandenburg an der Havel

Im Impressum auf [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) ist der Empfang und Versand von elektronischen Nachrichten geregelt.

Hinweis zum Datenschutz:  
Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

>>> BRB Info 24.02.2021 14:01 >>>

[REDACTED]  
Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Die Gesamtanzahl der umgesetzten/abgeschleppten KFZ aufgrund verkehrswidrigen Parkens inkl. Aufschlüsselung der Ursache (Feuerwehruzufahrt blockiert, parken vor abgesenktem Bordstein, Behindertenparkplatz etc.) der letzten fünf Jahre (Bitte nach einzelnen Kalenderjahren aufschlüsseln.)

- Wie hoch sind die OWi/Bußgelder der Stadt Brandenburg/Havel für die Kraftfahrzeughalter, Abschleppen, Umsetzen/Versetzen aktuell?

- Welche Gebührenhöhe wird seitens des Ordnungsamts bei einer vermiedenen Umsetzung erhoben?

- Benennung der Anzahl der durch die Stadt vertraglich gebundene Abschleppunternehmen zum Abschleppen, Bergen und Verwehren von Fahrzeugen.

Wenn ein Kfz falsch parkt und dadurch den Verkehr potentiell gefährdet ist laut 47.1 Überwachung des ruhenden Verkehrs der Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG) und des BVerwG VRS 103, 309 (= DAR 2002, 470; VM 2003, 2; VD 2003, 14; ZfS 2003, 98; Vorinstanz: OVG Schleswig DAR 2002, 330 [Behindertenparkplatz] eine Umsetzung (Abschleppen) geboten. Allerdings ist die Polizei bzw. der Gemeindevollzugsdienst durch die Rechtsprechung angehalten, das mildeste Mittel für die Beseitigung der Verkehrsbehinderung zu wählen. Das führt in der Regel zu einer Halterabfrage um dadurch die Gefährdungssituation schnellstmöglich zu beseitigen und das Auto durch den Halter wegfahren zu lassen.

In Berlin kostet das mind. 50 € weil sich ein Beamter mit der Situation befassen musste. Wenn der Halter nicht ermittelt werden kann dann kostet es nochmal viel mehr - weil dann wird abgeschleppt. In Baden-Württemberg beträgt die Gebühr laut Landesgebührenverzeichnis (\*B. Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände, Ziff. 15.6 - Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG“) 48 EURO pro angefangener Stunde wenn sich die Polizei mit der Gefährdungssituation beschäftigen muss.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

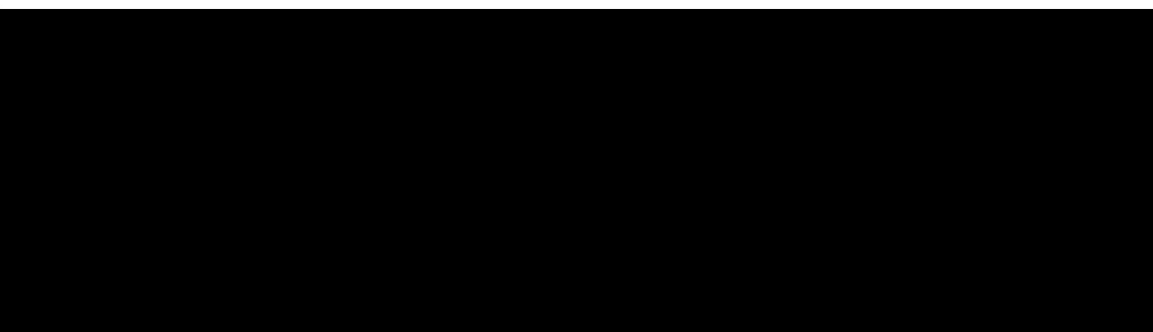
Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen





--  
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice [fragenstaat.de](https://fragenstaat.de) versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>